

Christbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen

Die Nutzung von Flächen im Kurzumtrieb (Energieholzflächen) und die Anlegung von Christbaumkulturen werden durch das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz geregelt. Sie gelten daher nicht als Neuaufforstung im Sinne § 1 Abs 1 Forstgesetz 1975 idgF.

Ferner wird auch die Duldung des natürlichen Anflugs von forstlichem Bewuchs (Naturverjüngung ab einer bestockten Grundfläche von 1000 m² und einer durchschnittlichen Breite von 10 m) geregelt.

Alm- und Kulturflächenschutzgesetz

Das Oö. Alm- und Kulturflächengesetz regelt im § 1 die Ziele und Zuständigkeiten, wobei als hehre Ziele gelten:

- die geordnete Neuaufforstung von Grundflächen (Grundstücken und Grundstücksteile) zur Wahrung des öffentlichen Interessens an der Raumordnung,
- der Schutz der landwirtschaftlichen Kulturflächen Oberösterreichs.

Gemäß dem Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz sind Neuaufforstungen nur dann zulässig, wenn:

1. Die dafür vorgesehene Grundfläche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland Sonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet" ausgewiesen ist (§ 30. Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994) **oder**
2. die geplante Aufforstung vor ihrer Durchführung dem Bürgermeister der Gemeinde in deren Gebiet die Grundflächen gelegen ist, schriftlich angezeigt wird und der Bürgermeister nicht innerhalb von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Aufforstung untersagt. Eine solche Aufforstung darf die Fläche von 2 ha nicht überschreiten. Die Anzeige hat eine genaue Beschreibung des Vorhabens, die betroffenen Grundstücke, eine Lageskizze, die eindeutige Feststellung der beabsichtigten Aufforstung ermöglicht und nicht kleiner sein darf, als der Maßstab der Katastralmappe, das Aufforstungsausmaß und die Namen der Eigentümer der an die vorgesehenen Aufforstungsflächen angrenzenden Grundstücke samt Anschrift zu enthalten.

Von dieser Anzeige hat der Bürgermeister jedenfalls die Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke zu verständigen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Das **Oö. Raumordnungsgesetz** regelt im § 30 Widmungen im Grünland:

In Abs. 4 wird festgehalten, *je nach Erfordernis sind überdies sonstige Widmungen im Grünland, wie Flächen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit nicht herkömmlichen Produktionsformen (Betriebe der bodenunabhängigen Massentierhaltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, Tierparks und dgl.) Aufschüttungsgebiete, Neuaufforstungsgebiete, Abgrabungsgebiete und Ablagerungsplätze gesondert auszuweisen.*

Aus dem Alm- und Kulturflächenschutzgesetz lässt sich die Erfordernis insofern ableiten, dass ab einer Fläche von 2 ha zwingend eine Sonderwidmung im Grünland "Neuaufforstungsgebiet" auszuweisen ist.

Oö. Naturschutzgesetz

§ 3 Z 17 Oö. NSchG 2001 definiert die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung dahingehend, dass jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Wirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht, als solche anzusehen ist.

Der § 5 (bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland) enthält selbst keinen Tatbestand über die Energiewaldbegründung oder die Anlage einer Christbaumkultur. Eine Bewilligungspflicht könnte sich jedoch aus einzelnen Regelungen wie z.B. Z. 12 (Trockenlegung von Mooren und Sümpfen, Drainagierung von Feuchtwiesen) oder Z. 18 (Bodenabtragung, Aufschüttung, Düngung, Neuaufforstung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen in Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen) ergeben.

Die Ausnahme hinsichtlich der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gilt nicht für die bewilligungspflichtigen Vorhaben, sondern kommt vielmehr bei den Regelungen der §§ 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) und 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) Oö. NSchG 2001 zur Anwendung und bezieht sich ausdrücklich nur auf Eingriffe in das Landschaftsbild. Als Eingriff in den Naturhaushalt wird unter anderem in der Z 6 die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen dezidiert angeführt. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen in den Naturhaushalt, welche bei der Anlage von Christbaumkulturen bzw. von Energieholzflächen mit NICHT standortgerechten und NICHT heimischen Gehölzen erwartet werden, handelt es sich daher um feststellungspflichtige Maßnahme im Sinne der §§9 und 10 Oö. NSchG 2001, unabhängig von der Größe.

Zusammenfassung

Christbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen (Energieholzflächen) bedeuten unter Umständen eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes und werden daher in erster Linie nach dem Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz geregelt. Dem Bürgermeister der jeweils betroffenen Gemeinde ist die geplante Aufforstung vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. Ab einer Flächengröße von 2 ha und mehr gilt es die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Flächenwidmungsplan der Gemeinde gesondert auszuweisen (§ 30 Abs 4 Oö. ROG 1994). Die Anlage von Christbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen (Energieholzflächen) gelten nach dem Oö. Naturschutzrecht als Aufforstungen. In den geschützten Bereichen der Gewässer (vgl. dazu §§ 9 u. 10 Oö. NSchG 2001) besteht jedenfalls eine Feststellungspflicht im Sinne dieses Gesetzes. Zusätzlich besteht eine Bewilligungspflicht, sofern diese Aufforstungen (und Pflanzungen) in Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen vorgesehen sind.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Publikationen, diverse Informationen Umweltschutz Oberösterreich](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [11](#)

Autor(en)/Author(s): Baschinger Hans-Jürgen

Artikel/Article: [Christbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen 1-2](#)